

# Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

**Körperschaft:** Ortsgemeinde Herxheimweyher

**Bezeichnung:** Satzung für steuerbegünstigte Betriebe  
gewerblicher Art

**Nummer:** 039.02.10

**vom:** 22.10.2002

**zuletzt geändert:** -

**Historie:** Fassung vom 22.10.2002 (Amtsblatt 46/2002 am 15.11.2002)

## **Satzung**

### **Für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art der Ortsgemeinde Herxheimweyher**

**vom 22.10.2002**

Der Ortsgemeinderat Herxheimweyher hat auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 59 ff der Abgabenordnung (AO) die folgenden Satzungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel I**

##### **Kommunaler Kindergarten „Kleine Strolche“**

###### **§ 1**

Die Ortsgemeinde Herxheimweyher verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Kindergarten „Kleine Strolche“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstete Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens. Dabei soll die Gesamtentwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit, die körperliche, geistige und seelische Erziehung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

###### **§ 2**

Die Ortsgemeinde Herxheimweyher ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

###### **§ 3**

Mittel des Kindergartens dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Herxheimweyher als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5**

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Herxheimweyher, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Artikel II**

### **Offener Jugendtreff Herxheimweyher**

## **§ 1**

Die Ortsgemeinde Herxheimweyher verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Offener Jugendtreff ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Jugendtreffs. Dadurch soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Jugendlichen erreicht werden, z.B. durch Freizeitangebote, Hilfestellung bei Erstellung der Hausaufgaben von Schülern, Durchführung von Kursen i. S. außerschulischer Jugendbildung und Beratung bei Problemen.

## **§ 2**

Die Ortsgemeinde Herxheimweyher ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

## **§ 3**

Mittel des Jugendtreffs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Herxheimweyher als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Herxheimweyher, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

### Artikel III

Diese Satzung trifft am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herxheimweyher, den 09.11.02



*Erich Detzel*

Erich Detzel  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist ( § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheimweyher, den 08.11.02

Erich Detzel  
Ortsbürgermeister

